

Benutzungsordnung

für die Turn- und Sporthalle (Walter-Ruckert-Halle) Meessen 32 der Gemeinde Oststeinbek

Die Gemeindevertretung Oststeinbek hat am 29.06.2009 unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 26.09.2011 sowie der zweiten Änderung vom 11.07.2016 folgende Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthalle (Walter-Ruckert-Halle) Meessen 32 der Gemeinde Oststeinbek beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Turn- und Sporthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Oststeinbek. Sie zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, ist für alle Benutzerinnen und Benutzer oberstes Gebot.
- (2) Alle vertraglichen Nutzer nehmen in ihren in der Turn- und Sporthalle zugeordneten Plätze/Räumlichkeiten die Aufgaben der Gemeinde Oststeinbek als Hausherrin wahr. Sie sind berechtigt, Benutzerinnen und Benutzer sofort aus den Räumen zu verweisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Räumen notwendig ist.
- (3) Die Turn- und Sporthalle dient vorrangig sportlichen Zwecken. Wenn sie für anderweitige Veranstaltungen genutzt werden soll, ist sie entsprechend auszurüsten (z.B. Schonbelag für Straßenschuhe). Für die Bereitstellung des Schonbelages ist jeder vertragliche Nutzer selbst verantwortlich. Die Kontrolle obliegt der Gemeinde Oststeinbek.

§ 2

Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt im Rahmen dieser Benutzungsordnung sind alle ortsansässigen Vereine, Verbände, Privatpersonen oder Personengruppen. Über Ausnahmen, die im Interesse der Gemeinde liegen entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

§ 3

Benutzungszeiten

- (1) In den von der Gemeinde Oststeinbek aufgestellten Belegungsplänen wird festgelegt, zu welchen Zeiten die Turn- und Sporthalle den vertraglichen Nutzern zur Verfügung steht. Eine Benutzung wochentags nach 22.00 Uhr und an den Wochenenden nach 21.30 Uhr ist nicht gestattet. An den Wochenenden ist zu gewährleisten, dass die Abfahrt aller an einer Veranstaltung Beteiligten bis 22.00 Uhr erfolgt ist.
- (2) In den gesetzlich vorgeschriebenen Ferienzeiten bleibt die Turn- und Sporthalle geöffnet. Nur in den Sommerferien bleibt die Turn- und Sporthalle in den ersten vier Ferienwochen geschlossen. In den letzten beiden Wochen der Sommerferien wird eine Nutzung der Sporthalle erlaubt. In dieser Zeit wird keine Reinigung durchgeführt, der Schließdienst kann ebenfalls nicht in Anspruch genommen werden. In den Winterferien bleibt die Turn- und Sporthalle am 24.12., 31.12. und am 01.01. eines jeden Jahres geschlossen. Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag von der Gemeinde Oststeinbek genehmigt werden. Anfallende Mehrkosten für die Sondernutzung in den vorgenannten geschlossenen Zeiten sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu tragen.
- (3) Die Turn- und Sporthalle darf nur während der festgesetzten Belegungszeiten nach Abs. 1 u. 2 benutzt werden. In die Benutzungszeiten einbezogen sind auch die Zeiten für das Aufräumen, Duschen und Umkleiden.
- (4) Sofern Übungsstunden kurzfristig ausfallen, ist dies dem Bereitschaftsdienst rechtzeitig mitzuteilen.
- (5) Änderungen, längerfristiger Ausfall sowie Verschiebungen des Spiel- und Übungsbetriebes sind der Gemeinde Oststeinbek schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Umfang der Benutzung

Im Einzelnen können die erteilten Benutzungserlaubnisse dem jeweiligen Benutzungszweck entsprechend mit Ausnahmeregelungen und/ oder notwendigen weiteren Auflagen und Hinweisen erteilt werden. Die Entscheidung obliegt der Gemeinde Oststeinbek.

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung zur Benutzung

Anträge auf Überlassung der Turn- und Sporthalle sind schriftlich an die Gemeinde Oststeinbek zu richten. Die Zulassung zur Nutzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Namen der Personen und deren Stellvertreter anzugeben, die während der Benutzung für den ordnungsgemäßen Gebrauch der Räumlichkeiten verantwortlich sind.
- b) Die vertraglichen Nutzer haben den Nachweis zu erbringen, dass sie gegen das Risiko, der sie nach dieser Benutzerordnung treffenden Haftungsfälle, versichert sind.
- c) Vor der Zulassung zur Nutzung hat die Antragstellerin oder der Antragsteller bzw. ihre oder seine vertretungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen und sich zur Zahlung einer Gebühr, nach der von der Gemeinde Oststeinbek zu beschließenden Gebührensatzung, zu verpflichten.

§ 6

Allgemeines über das Verhalten auf den Plätzen und deren Nebenräumen

- (1) Alle Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung des Sportbetriebes erforderlich ist.
- (2) Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln.
- (3) Aus Sicherheitsgründen sollte auf Glasgegenstände verzichtet werden (z.B. Getränkeflaschen u. Trinkgefäße aus Glas etc.).
- (4) Wasser-/ und Energieressourcen sind umweltschonend zu verwenden.
- (5) In den Geräteräumen darf weder geturnt noch gespielt werden. Sie sind vor und nach Übungsbeginn zu verschließen.
- (6) Der vertragliche Nutzer ist verpflichtet, die Benutzungsordnung der gesamten Gruppe und auch neu Hinzukommenden bekannt zu geben.

- (7) Alle Unregelmäßigkeiten, Beschwerden oder Schäden hat der vertragliche Nutzer dem Bereitschaftsdienst sofort zu melden.
- (8) Der letzte vertragliche Nutzer hat dafür zu sorgen, dass alle Personen die Turn- und Sporthalle verlassen. Darüber hinaus hat er die Eingangstür der Turn- und Sporthalle entsprechend zu sichern.

§ 7

Benutzung der Umkleide- und Duschräume

- (1) Die Turn- und Sporthalle darf nur auf dem Weg vom Stiefelgang über den Barfußgang durch die Durchgänge betreten werden.
- (2) Im Umkleideraum ist das Schuhzeug zu wechseln. Die Turnschuhe dürfen nicht gleichzeitig als Straßenschuhe benutzt werden. Als Hallenschuhe sind Turnschuhe mit nichtfärbender Sohle ohne Noppen zu tragen. Die Schuhe müssen sauber sein und dürfen auch sonst nur in Innenräumen verwendet werden.
- (3) Sollte neben der Turn- und Sporthalle auch der Sportplatz benutzt werden, so müssen vor Betreten der Halle die Turnschuhe im Umkleideraum gewechselt werden. Es ist ausdrücklich verboten, die Halle mit Schuhen zu betreten, die im Freien getragen wurden.
- (4) Die Duschräume sind nach Benutzung durch den vertraglichen Nutzer auf Unversehrtheit des Inventars zu prüfen. Laufendes Wasser ist abzustellen.
- (5) Die Umkleideräume sind in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Der vertragliche Nutzer muss das Inventar prüfen und als Letzte bzw. Letzter die Räume verlassen.
- (6) Beschädigungen in den Umkleide- und Duschräumen sowie sonst genutzten Räumlichkeiten sind der Gemeinde Oststeinbek vom vertraglichen Nutzer mitzuteilen.
- (7) Liegegebliebene Sachen sind vom vertraglichen Nutzer in Verwahrung zu nehmen. Fundsachen von vorher übenden Gruppen übergibt er dem Bereitschaftsdienst.

§ 8

Benutzung der Turn- und Sporthalle Halle

- (1) Der vertragliche Nutzer ist verpflichtet, die Turn- und Sporthalle als erste Person zu betreten und den ordnungsgemäßen Zustand der Turn- und Sporthalle und ihrer Einrichtung und Gerätschaften zu überprüfen, bevor mit der Benutzung begonnen wird. Beschädigungen des Gebäudes sowie des Inventars sind der Gemeinde Oststeinbek nach Beendigung der Nutzung mitzuteilen.

Schadhafte Geräte dürfen auf keinen Fall benutzt werden.
- (2) Die Gruppen dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzen.
- (3) Der Regieraum darf nur von Mitarbeitern der Gemeinde Oststeinbek, Reinigungskräften oder vom vertraglichen Nutzer betreten werden.
- (4) Lichtschalter sowie die Bedienung der Trennwände und des Ballfangnetzes dürfen nur von Mitarbeitern der Gemeinde Oststeinbek oder vom vertraglichen Nutzer betätigt werden. Die Lautsprecheranlage darf nur bei genehmigten Veranstaltungen benutzt werden. Die Bedienungsvorschriften für die Geräte sind genau zu befolgen.
- (5) Die Turn- und Sportgeräte dürfen nur auf Anordnung und unter Aufsicht des vertraglichen Nutzers auf- und abgebaut werden. Außerhalb des Turn- und Sportbetriebes ist jede Gerätebenutzung, auch die der feststehenden Einrichtungen, verboten.
- (6) Beim Transport der Turn- und Sportgeräte ist auf größtmögliche Schonung des Fußbodens zu achten. Treten an den Transportrollen, Gummigleitern oder dergleichen Schäden auf, sind die betreffenden Geräte sofort außer Betrieb zu nehmen und der Gemeinde Oststeinbek mitzuteilen. In jedem Fall sind Abriebspuren auf dem Fußbodenbelag zu vermeiden.
- (7) Das gemeindliche Inventar sowie gemeindliche Turn- und Sportgeräte dürfen nicht aus der Halle genommen und anderweitig genutzt werden. Benutzerinnen und Benutzer dürfen eigene Geräte in der Turn- und Sporthalle nur mit Genehmigung der Gemeinde Oststeinbek unterbringen.
- (8) Nach der Benutzung der Turn- und Sporthalle ist diese sorgfältig aufzuräumen. Alle transportablen Geräte müssen an den vorgesehenen Platz im Geräteraum zurückgebracht werden. Böcke, Pferde und Barren sind wieder auf niedrigste Höhe zurückzustellen. Barren mit Rollen sind zu entlasten, Reckstangen und -säulen sind zu versenken, etwaige Bodenhülsen sind abzudecken.

- (9) Die vertraglichen Nutzer verlassen als letztes die Turn- und Sporthalle inklusive der Nebenräume, nachdem sie sich davon überzeugt haben, dass sich alle Räume in ordnungsgemäÙem Zustand befinden, insbesondere alle Lampen gelöscht und alle Türen verschlossen sind. Abschließend ist auch dafür zu sorgen, dass die Notausgangstüren geschlossen sind.

§ 9

Veranstaltungen

- (1) Bei Veranstaltungen, in denen Zuschauerinnen und Zuschauer anwesend sind, hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter das erforderliche Ordnerpersonal zu stellen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauerinnen und Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Turn- und Sporthalle betreten und diese Benutzungsordnung einhalten. Bei Großveranstaltungen hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl zu stellen, dass sowohl den teilnehmenden als auch den zuschauenden Personen bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.
- (2) Bei Veranstaltungen sind vom vertraglichen Nutzer, soweit erforderlich, sonstige behördliche Genehmigungen einzuholen.
- (3) Bei Veranstaltungen, an denen Zuschauerinnen und Zuschauer teilnehmen, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter alle Kosten selbst zu tragen.

Dieser Absatz gilt für Veranstaltungen ohne Zuschauer entsprechend.

§ 10

Zulassung von Gewerbetreibenden

Die Gemeinde Oststeinbek kann bei Veranstaltungen Gewerbetreibende zur Ausübung ihres Gewerbes zulassen. Die einschlägigen Bestimmungen des Gewerberechts bleiben von dieser Zulassung unberührt.

§ 11

Parkplatzregelung

- (1) Benutzerinnen und Benutzer sowie Publikum der Sportanlage haben die Sportanlage ausschließlich über das Gewerbegebiet anzufahren. Des Weiteren ist nur der dafür vorgesehene Parkplatz bei der Walter-Ruckert-Halle zu nutzen.

- (2) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter entsprechendes Ordnungspersonal zu stellen.

§ 12

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Nutzung der Turn- und Sporthalle erhebt die Gemeinde Oststeinbek eine Benutzungsgebühr. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der von der Gemeindevertretung Oststeinbek erlassenen Gebührensatzung.
- (2) Eine jährliche Benutzungsgebühr kann mit der Gemeinde Oststeinbek vereinbart werden.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der erlaubten Benutzung mit der Erteilung der schriftlichen Benutzungserlaubnis. Die Benutzungsgebühr wird schriftlich festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Oststeinbek, den

Gemeinde Oststeinbek

1. Stellvertr. Bürgermeister

Vorbeck

*** Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.**

1. Änderungssatzung vom 22.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018